



Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck

mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010, die 2. Änderungssatzung vom 5.09.2011, die 3. Änderungssatzung vom 19.12.2011, die 4. Änderungssatzung vom 25.02.2013, die 5. Änderungssatzung vom 3.06.2013 und die 6. Änderungssatzung vom 26.01.2015 und die 7. Änderungssatzung vom 18.02.2016 und die 8. Änderungssatzung vom 14.06.2018 und die 9. Änderungssatzung vom 11.02.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), bekannt gemacht am 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41, beide in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 11.02.2020 folgende 9. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Samtgemeinde Fredenbeck unterhält in ihren Mitgliedsgemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kinderspielkreis, Kindergarten, Hort) als öffentliche Einrichtungen.

Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Tageseinrichtungen ist es, die aufgenommenen Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Die Tageseinrichtungen haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 2 KiTaG).
- (2) Soweit räumlich und personell möglich, sind behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam zu betreuen.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

Anmeldungen können getätigt werden:

1. über die Internetseite der Samtgemeinde Fredenbeck (www.fredenbeck.de),
2. in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fredenbeck,
3. bei der Samtgemeindeverwaltung.

Abmeldungen sind an die Einrichtungsleitungen zu richten. Es ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

**§ 4
Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Fredenbeck haben, nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zur Verfügung. Ausnahmen bezogen auf den Wohnsitz des Kindes sind zulässig. Über entsprechende Anträge entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Angebotsform	ab (Alter)	bis
Krippe	Wir empfehlen: ab 12 Monate	bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird oder bis Übergang in den Kindergarten
Kindergarten, Kinderspielkreis	ab 3 Jahre In altersübergreifend arbeitenden Gruppen auch unter drei Jahren möglich	bis zur Einschulung
Hort	Beginn des Schulbesuchs	höchstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (3) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität, so sind die freien Plätze nach folgender Punktbewertung in absteigender Reihenfolge zu vergeben. Bei gleicher Punktzahl ist das Datum der Voranmeldung ausschlaggebend.

	Fallbeschreibung	Punkte
Typische Fälle	Sorgeberechtigte Person ist berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet	1
	Weitere sorgeberechtigte Person bzw. weitere Person i. S. d. § 8 Abs. 2 (im Folgenden: „Lebenspartner“) ist berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet	1
	Berufstätigkeit zweier sorgeberechtigter Personen bzw. einer sorgeberechtigten Person und des Lebenspartners Zusätzliche Punkte:	1
	Sorgeberechtigte Person ist allein erziehend ohne Lebenspartner	3
	Sorgeberechtigte Person ist allein erziehend ohne Lebenspartner und zusätzlich berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet Zusätzliche Punkte:	2
	Das Kind hat bis zum 30.09. des Aufnahmejahrs das 5. Lebensjahr vollendet (gilt nicht im Hort)	7

	Geschwisterkind besucht dieselbe Einrichtung Dieses Kriterium findet keine Berücksichtigung 1. in dem Kindergartenjahr, in dem das Geschwisterkind nach Ende des gebührenfreien Kitajahres die Kita bis zur Einschulung im selben Jahr weiter besucht (Betreuung von schulpflichtigen Kindern nach dem 31.07.), 2. wenn das Geschwisterkind den Hort an der Grundschule Fredenbeck besucht.	3
	Das Kind besucht seit mindestens vier Monaten eine andere Kita in der Samtgemeinde (Wechselwunsch)	2
	Ein im vorangegangenen Jahr zunächst in Anspruch genommener Kitaplatz wurde zurückgegeben (nicht erfolgreiche Eingewöhnung)	2
	Ein im vorangegangenen Jahr von der Samtgemeinde Fredenbeck angebotener Kitaplatz wurde nicht in Anspruch genommen	1
	Zuzug in die Samtgemeinde Fredenbeck bis zu einem Jahr vor der Aufnahme	2
Atypische Fälle	Fachärztliche Atteste/sonstige atypische Fälle: individuelle Punktevergabe durch die Samtgemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Samtgemeinde-Elternrat (§ 10 Abs. 2 KitaG).	1 - 7

§ 5

Ausschluss vom Besuch

Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs-/Betreuungsschwierigkeiten bereiten. Ferner können Kinder ausgeschlossen werden, für die ein Gebührenrückstand von drei oder mehr Monaten besteht.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden bedarfsorientiert durch die Samtgemeindeverwaltung geregelt. Die festgesetzten Öffnungszeiten sind zu beachten. Auf § 5 wird hingewiesen.
- (2) In den Sommerferien des Landes Niedersachsen ist der Kinderspielkreis drei Wochen; die übrigen Tageseinrichtungen sind zwei Wochen zusammenhängend geschlossen. Darüber hinaus ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, bis zu 2 Studientage und weitere fünf Betreuungstage jährlich außerhalb der Sommerferien zu schließen (variable Schließtage).
 Die Sommerschließzeit und die variablen Schließtage werden den Erziehungsberechtigten bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres durch Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.
 Die Samtgemeindeverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, beim Vorliegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen.
- (3) In Zeiten geringer Nachfrage (z. B. Osterferien) sind die Leiter/innen verpflichtet, parallel arbeitende Gruppen zusammenzufassen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Für den Weg zu und von der Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Kinder müssen einer/m Bediensteten der Tageseinrichtung übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Person, die mindestens 18 Jahre alt ist.
- (2) Für die Wege der Hortkinder, z. B. zum Hort, von und zur Schule, Vereinsbesuch usw. sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei Aktivitäten außerhalb der Hortbetreuung wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern verlangt. Die Kinder müssen sich im Hort bei einer/m Bediensteten der Einrichtung an- und abmelden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Anmeldung durch das Hortkind.
- (3) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten in der Einrichtung für alle Öffnungstage abzumelden, an denen kein Besuch der Einrichtung erfolgt.
- (4) Erkrankte Kinder dürfen grundsätzlich die Tageseinrichtungen nicht besuchen. Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Einrichtung umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Wird in der Einrichtung bei einem Kind eine Krankheit vermutet, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (5) Das Mitbringen von Schmuck, Geld, Handy (Ausnahme Hortkinder), spitzer oder scharfer Gegenstände, (Spielzeug-) Waffen und Kriegsspielzeug, pornografischer, sexistischer oder gewaltverherrlichender Medien ist nicht gestattet.
- (6) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Samtgemeinde Fredenbeck keine Haftung.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die monatlich nachträglich (§ 11) zu entrichtende Benutzungsgebühr richtet sich nach der genehmigten Regelbetreuungszeit der Gruppe, für die das Kind angemeldet ist. Soweit keine Gebührenermäßigung gemäß Abs. 5 gewährt wird, ist die Gebühr nach Stufe 1 zu entrichten.

Gebuchte oder in Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten werden zusätzlich berechnet. Werden Sonderöffnungszeiten lediglich an einzelnen Öffnungstagen in Anspruch genommen, so ist hierfür abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Euro je halbe Stunde täglich und im Voraus zu entrichten.

Betreuungszeit		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
täglich	wöchentlich				
8.00 - 12.00 Uhr	20 Stunden	166,60 €	149,20 €	131,90 €	114,60 €
8.00 - 13.00 Uhr	25 Stunden	208,20 €	186,40 €	164,90 €	143,20 €
8.00 - 14.00 Uhr	30 Stunden	234,90 €	210,40 €	186,00 €	161,60 €
8.00 - 15.00 Uhr	35 Stunden	256,60 €	229,80 €	203,10 €	176,50 €
8.00 - 16.00 Uhr	40 Stunden	274,00 €	245,40 €	216,90 €	188,50 €
8.00 - 17.00 Uhr	45 Stunden	308,30 €	275,80 €	243,40 €	210,90 €
13.00 - 17.00 Uhr	20 Stunden	166,60 €	149,20 €	131,90 €	114,60 €
Hort					
12.00 - 16.00 Uhr zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 16.00 Uhr)	durchschnittlich 24,31 Stunden	202,50 €	182,30 €	162,00 €	141,80 €
Hort					
13.00 - 17.00 Uhr zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 17.00 Uhr)	durchschnittlich 25,41 Stunden	211,70 €	189,50 €	167,50 €	145,60 €
Hort					
13.00 - 16.00 Uhr					
Zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 16.00 Uhr)					
	durchschnittlich 20,08 Stunden	167,30	150,60	133,80	117,10
Sonderöffnungszeiten					
	½ Stunde täglich	20,80 €	18,60 €	16,50 €	14,30 €
Spielkreis					
(4 Tage/Woche)	16 Stunden	133,30 €	120,00 €	106,60 €	93,30 €
Sonderöffnungszeit (4 Tage/Woche)	½ Stunde täglich	16,65 €	15,00 €	13,30 €	11,65 €

- (2) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den gemeinsamen Einkünften der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebenden Sorgeberechtigten berechnet; die Einkünfte einer Person, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind mit einem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind zu berücksichtigen. Zugrunde zu legen sind die auf den Monat umgerechneten Einkünfte des Vorvorjahres

(Kalenderjahr) gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommen-steuergesetzes (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten), abzüglich der Kinderfreibeträge. Entscheidend für die Bestimmung des Bemessungszeitraumes ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme (z. B. 1. Tag des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung in 2020 = Einkommen aus 2018).

- (3) Haben sich die Einkünfte gegenüber dem Vorvorjahr um mindestens 20 v. H. vermindert oder erhöht, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse maßgebend.
- (4) Die Zuordnung zu einer ermäßigten Gebührenstufe erfolgt frühestens ab dem 1. Kalendertag des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der Samtgemeindeverwaltung ergeht.
- (5) Die Benutzungsgebühr (Abs. 1) wird auf Antrag (Abs. 2) einkommensabhängig wie folgt festgesetzt:

Maßgebliches Einkommen		Stufe
3.300,01 €	mehr	1
2.500,01 €	3.300,00 €	2
2.000,01 €	2.500,00 €	3
	bis 2.000,00 €	4

- (6) Getränke und Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.

Das Mittagessen in den Ganztagsgruppen und im Hort ist für alle Kinder verpflichtend. Das Mittagessen für die Kindertagesstätten wird von einem externen Anbieter geliefert (außer die Kindertagesstätte Lütt Hus). Eine Abrechnung erfolgt direkt über den Anbieter (derzeit: Programm Mesa Max). Das Entgelt für das Mittagessen für die Kindertagesstätte Lütt Hus wird gesondert abgerechnet und ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig. § 5 Satz 2 gilt für das Mittagessen entsprechend.

- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 50 vom Hundert. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (8) Die Benutzungsgebühr für den Monat Dezember reduziert sich für Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte um 50,00 €. Die Ermäßigung wird je Kind und Jahr nur einmal gewährt.

§ 8 a Beitragsfreiheit

Kinder haben ab den ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu Ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b KiTaG erbringt, betragsfrei zu besuchen.

Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12 KiTaG) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Der zeitliche Umfang des nach Anspruchs nach § 12 KiTaG bleibt unberührt.

Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.

Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 KiTaG mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a KiTaG erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.

§ 9 Zahlungspflichtige

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Tageseinrichtung. Es erfolgt eine tagegenaue Abrechnung.
- (2) Beim Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe und bei Austritt nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind fällig, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird. Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die Schließung während der Sommerschließzeit und an den variablen Schließtagen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Zahlungspflichtige erhält nach der Aufnahme seines Kindes einen schriftlichen Bescheid mit der Festsetzung der monatlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung. Er gilt für die Dauer des Besuches der Tageseinrichtung des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder, sofern nicht § 8 Abs. 3 zum Tragen kommt oder ein Änderungsbescheid erlassen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist nachträglich spätestens am 15. des Folgemonats zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens.

**§ 12
Inkrafttreten**

Satzung	01.08.2008
1. Änderung	01.08.2010
2. Änderung	23.09.2011
3. Änderung	20.01.2012
4. Änderung	01.08.2013
5. Änderung	20.06.2013
6. Änderung	13.02.2015
7. Änderung	26.02.2016
8. Änderung	12.07.2018
9. Änderung	04.08.2020

Samtgemeinde Fredenbeck

Ralf Handelsmann
Samtgemeindebürgermeister